

6 St R 10/56

2274 053

B e s c h l u s s

In der Strafsache

gegen

1. Den Angestellten Gottfried S [REDACTED] aus S [REDACTED],  
geboren am [REDACTED] 1923 in E [REDACTED]
2. den Elektroschweisser Franz J [REDACTED] aus M [REDACTED]  
[REDACTED] geboren am [REDACTED] 1923 in M [REDACTED] Krs. O [REDACTED]

wegen Staatsgefährdung

hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs nach Anhörung  
des Oberbundesanwalts in der Sitzung vom 31. Oktober 1956  
beschlossen:

Die Sache wird dem Bundesverfassungsgericht zur  
Entscheidung der Frage vorgelegt, ob § 15 des  
bayerischen Gesetzes über die Presse vom 3. Ok-  
tober 1949 (bayer. GVBl S 243) rechtsgültig ist.

G r ü n d e:

Der Angeklagte S [REDACTED] war von Juli 1952 bis zum 14. Feb-  
ruar 1953, der Angeklagte J [REDACTED] vom 15. Februar bis 30. Juni  
1953 verantwortlicher Redakteur der in München erscheinenden  
Kommunistischen Zeitung "Bayerisches Volksecho". Beide Ange-  
klagten sind vom Landgericht unter teilweiser Freisprechung  
zu Gefängnisstrafen verurteilt worden, S [REDACTED] wegen eines  
Vergehens der Zersetzung nach § 91 Abs 1 StGB in Tateinheit  
mit Beleidigung, J [REDACTED] wegen eines Vergehens der Verun-  
glimpfung eines Verfassungsorgans nach § 97 StGB in Tatein-  
heit mit Beleidigung. Gegen das Urteil haben sowohl die An-  
geklagten wie die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt.

Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Strafverfolgung verjährt ist. Die vom Eröffnungsbeschluss und der Anklage bezeichneten Taten, die von der Strafkammer zu würdigen waren, erschöpften sich in Veröffentlichungen von Artikeln im "Bayerischen Volksecho", deren verantwortliche Redakteure die Angeklagten nacheinander waren. In einem solchen Fall verjährt die Strafverfolgung nach § 22 RPresseG in einem Jahr, nach der hiervon abweichenden Vorschrift des § 15 des bayer. Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 jedoch bereits in sechs Monaten.

Im vorliegenden Falle hängt die Entscheidung davon ab, welche der beiden Vorschriften anzuwenden ist; denn zwischen der letzten beim Landgericht in München vorgenommenen richterlichen Handlung, welche wegen der begangenen Tat gegen die Täter gerichtet war, nämlich der Übersendung der Akten mit der Revisionserwiderung der Angeklagten an die Staatsanwaltschaft durch den Vorsitzenden der Strafkammer am 2. Dezember 1955, und der ersten beim Bundesgerichtshof vorgenommenen, zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten richterlichen Handlung, der Bestellung des Berichterstatters durch den Vorsitzenden des Senats am 25. Oktober 1956, lag eine Zeitspanne von weniger als einem Jahr, aber mehr als sechs Monaten.

Es kommt also darauf an, ob § 15 des bayer. PresseG gültig ist.

Der Senat hat diese Frage schon wiederholt verneint. Er ist der Auffassung, dass das bayer. Pressegesetz wegen Verstosses gegen Artt 70, 72, 74, 75 Nr 2, 122, 123 und 125 GrundG unwirksam ist, soweit es in § 15 eine von § 22 RPresseG abweichende Regelung trifft. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss des Senats 6 StR 71/54 vom 3. Dezember 1954 verwiesen, durch

58

- 3 -

den bereits die Vorlage einer gleichliegenden Sache gemäss  
Art 100 Abs 1 GrundG erfolgt ist.

Dr. Geier

Jagusch

Willms

Dr. Mannzen

Wirtzfeld

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)